

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN B2B für den Geschäftsbereich Salesforce Beratung, Implementierung und Entwicklung

WARGITSCH & COMP. AG
Ingolstaedter Str. 92
85276 Pfaffenhofen a.d. Ilm
Vorstand: Dr. Christoph Wargitsch
info@wargitsch.com

Allgemeine Bestimmungen

Die WARGITSCH & COMP. AG (im Folgenden: „WAG“) erbringt unter anderem maßgeschneiderte Beratungs-, Entwicklungs-, Implementierungs- und IT-Dienstleistungen für Salesforce-Systeme oder im Salesforce Umfeld. Zusammen mit dem Auftraggeber arbeitet WAG Bereiche des Unternehmens des Auftraggebers heraus, welche durch Digitalisierung effizienter genutzt werden können.

Neben den von WAG angebotenen Beratungsdienstleistungen bestehen die Leistungen von WAG in kreativen und künstlerischen Entwicklungsleistungen und Support Leistungen, insbesondere Einzel- oder Gesamtlösungen zur geschäftlichen Nutzung für den Bereich CRM-Consulting und CRM-Implementierung. Darüber hinaus kann bei Bedarf über WAG von Dritten Hard- und Software erworben werden. In diesen Fällen ist jedoch Vertragspartner ausschließlich dieser Dritte.

Das Produktangebot von WAG im Zusammenhang mit der Salesforce Beratung und Entwicklung richtet sich ausschließlich an Unternehmer (iSv § 14 Abs. 1 BGB, dh natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die bei Abschluss des Geschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln) sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen, in jedem Fall jedoch nur an Endabnehmer.

Der Auftraggeber und WAG werden beide gemeinsam auch als „Parteien“ und jeder einzeln auch als „Partei“ bezeichnet.

1. Zustandekommen, Geltungsbereich und Abwicklungen von Verträgen

- 1.1. Ein Vertragsverhältnis zwischen WAG und dem Auftraggeber ("Vertrag") kommt mit der ausdrücklichen Annahme eines von WAG abgegebenen Angebots durch den Auftraggeber, der Bestätigung einer Bestellung des Auftraggebers durch WAG, Zeichnung eines Auftragsblattes durch den Auftraggeber sonstige Vereinbarung zwischen den Parteien - mindestens in Textform - oder mit der ersten Erfüllungshandlung durch WAG zustande. Als Annahme eines von WAG abgegebenen Angebotes gilt auch, wenn der Auftraggeber gegenüber WAG auf anderem Wege, z.B. durch eine E-Mail oder in anderer geeigneter Form den Vertragsabschluss unverändert bestätigt. Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Angebot werden nur wirksam, wenn sie ausdrücklich von WAG bestätigt werden.
- 1.2. Bei Vorlage eines Angebotes handelt es sich nicht um eine verbindliche Festlegung hinsichtlich des zu erwartenden Preis- und Leistungsumfangs. Verbindliche Preis- und Leistungsangaben sowie sonstige Erklärungen und / oder Zusicherungen ergeben sich für WAG nur dann, wenn diese ausdrücklich schriftlich abgegeben oder bestätigt worden und als solche benannt wurden (z.B. durch die Überschrift: Festpreis) sind.
- 1.3. Für die Erbringung der vorbezeichneten sowie aller sonstige Leistungen durch WAG an die Auftraggeber gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) zwischen WAG und

dem Auftraggeber als vereinbart. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung, auch wenn WAG ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht.

- 1.4. Einzelheiten, Art und Umfang der Leistung sowie die vereinbarte Vergütung ergeben sich aus dem Vertrag.
- 1.5. Der Auftraggeber trägt die Projekt- und Erfolgsverantwortung. Die ordnungsgemäße Datensicherung obliegt dem Auftraggeber. Werkvertragliche Leistungen sind nicht Gegenstand des Vertrages.
- 1.6. WAG und der Auftraggeber können vereinbaren, dass WAG eine Leistung wiederkehrend und / oder über einen längeren Zeitraum erbringt (Dauerschuldverhältnis). Soweit die Parteien sich auf ein Dauerschuldverhältnis einigen beträgt die Vertragsdauer, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, zunächst 12 Monate. Das Vertragsverhältnis verlängert sich jeweils um weitere 12 Monate, solange es von keiner Partei mit einer Frist von 3 (drei) Monaten vor Ende der Vertragslaufzeit gekündigt wird. Das Recht jeder Partei zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund für eine Kündigung durch WAG liegt insbesondere dann vor, wenn über das Vermögen des Auftraggebers das Insolvenzverfahren eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist. Als wichtiger Grund gilt weiterhin ein Zahlungsverzug des Auftraggebers mit einem Bruttorechnungsbetrag von € 2.500,00 oder mehr sowie bei geringeren Beträgen über einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten. Ein wichtiger Grund kann für WAG auch darin liegen, dass der Auftraggeber gegen seine Obliegenheiten oder diese Bedingungen verstößt.
- 1.7. WAG erbringt die Dienstleistung nach dem bei Vertragsschluss aktuellen Stand der Technik und durch Personal, das für die Erbringung der vereinbarten Leistungen qualifiziert ist. Dieses Personal wird bei der Vertragsdurchführung fortlaufend betreut und kontrolliert. Soweit nichts Anderes vereinbart ist, kann WAG sich zur Auftragsausführung sachverständiger Unterauftragnehmer bedienen.
- 1.8. Der Auftraggeber schließt Vertragsverhältnisse mit etwaigen externen Dienstleistern – z.B. mit Salesforce und weiteren, ggf. auch im Rahmen des Projektes noch zu vereinbaren Anbietern – unmittelbar; diese sind Dritte und keine Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen von WAG. Der Auftraggeber bevollmächtigt WAG dahingehend, dass WAG berechtigt ist mit den Drittunternehmen im Namen des Auftraggebers zu verhandeln und entsprechende Verträge abzuschließen, soweit dies zur Leistungserfüllung durch WAG notwendig ist. Eine solche Koordination stellt eine eigenständige entgeltliche Leistung von WAG dar.
- 1.9. Besteht das Vertragsverhältnis aus mehreren natürlichen und / oder juristischen Personen als Auftraggeber und WAG, so sind die Auftraggeber gegenüber WAG Gesamtgläubiger und Gesamtschuldner für alle Ansprüche, die aus dem Vertragsverhältnis der Parteien oder in dessen Zusammenhang bestehen oder entstehen. Für die Abgabe und den Empfang von Willenserklärungen und anderen Mitteilungen gilt gegenüber WAG jede der natürlichen und / oder juristischen Personen als durch die übrigen Personen bevollmächtigt.
- 1.10. Termine und Fristen bezüglich der Leistungserbringung durch WAG sind grundsätzlich unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindliche Termine und / oder Fristen durch WAG gesondert zugesichert oder zwischen den Parteien schriftlich vereinbart werden. WAG ist berechtigt, die Einhaltung einer Frist von einem angemessenen Zuschlag auf die vereinbarte Vergütung abhängig zu machen. Ungeachtet der vorstehenden Regelung ist der Auftraggeber verpflichtet, WAG zum frühestmöglichen Zeitpunkt auf Fristen oder Termine hinzuweisen.
- 1.11. WAG ist von der Einhaltung eines vereinbarten Termins oder einer Frist befreit, wenn eine auftretende Verzögerung darauf zurückzuführen ist, dass der Auftraggeber nicht alle von WAG benötigten Unterlagen, Daten und Informationen vollständig zur Verfügung gestellt hat oder WAG in sonstiger Weise ohne Verschulden gehindert ist, die Fristen einzuhalten. Fristen verlängern sich in einem solchen Fall um einen angemessenen Zeitraum, mindestens um die Dauer der Verzögerung. Der Auftraggeber wird WAG von zusätzlichen Kosten, die dadurch entstehen, dass der Auftraggeber unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Angaben macht bzw. Unterlagen unrichtig, unvollständig oder nachträglich zur Verfügung stellt, freistellen bzw. den damit verbundenen Mehraufwand gesondert vergüten.

- 1.12. Fristen verlängern sich zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit auch dann, wenn WAG an der Leistung aufgrund eines Ereignisses höherer Gewalt oder Betriebsstörungen wie Arbeitskämpfen, Feuer, Stromausfällen oder ähnlichen Ereignissen gehindert ist. Dauert die Leistungsverhinderung mehr als drei (3) Monate, können beide Parteien hinsichtlich der betroffenen Leistung vom Vertrag zurücktreten. Zuvor muss eine schriftliche Nachfrist mit Ablehnungsandrohung gesetzt werden, wobei die Nachfrist mindestens drei (3) Wochen betragen muss.

2. Vergütungen und Zahlungsbedingungen

- 2.1. Das Entgelt für die Leistungen von WAG wird nach Art und Umfang im Vertrag schriftlich vereinbart. Es bemisst sich entweder nach den für die Tätigkeit aufgewendeten Zeiten oder wird ausdrücklich als Festpreis schriftlich vereinbart.
- 2.2. Eine im Vertrag vereinbarte Vergütung nach Aufwand ist das Entgelt für den Zeitaufwand der vertraglichen Leistungen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Einer im Vertrag auf geleistete Personentage bezogene Vergütung liegen 8 Arbeitsstunden zugrunde. Die Abrechnung erfolgt im 15-Minuten-Takt. Mehr als 8 Arbeitsstunden sind mit jeweils 1/8 dieses Personentagespreises je geleistete Stunde zu vergüten. Ansonsten erfolgt die Abrechnung auf der Basis des im Vertrag angegebenen Stundensatzes. Vom Auftraggeber zu vertretende Wartezeiten von WAG oder Reisezeiten werden wie Arbeitszeiten vergütet.
- 2.3. Ist die Vergütung nach Aufwand vereinbart worden, bzw. handelt es sich bei im Vertrag angegebenen Personentagen oder Stunden nicht um eine ausdrücklich vereinbarte Obergrenze des Leistungsumfanges, sind auch alle über eine im Vertrag angegebene Personentages-/Stundenzahl hinaus erbrachten Leistungen zu vergüten, soweit sie der Erreichung des Vertragszwecks dienen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Anzahl der zu leistenden Personentage/Stunden im Vertrag mit der Abkürzung „ca.“ versehen ist. Zeichnet sich während der Vertragsdurchführung eine wesentliche Überschreitung des im Vertrag angegebenen Leistungsumfanges ab, wird WAG den Auftraggeber auf eine solche Überschreitung hinweisen oder eine Zwischenabrechnung vornehmen, wobei eine Überschreitung dann als wesentlich gilt, wenn die angegebene Anzahl an Personentagen um wenigstens 20 % überschritten wird.
- 2.4. Ein im Vertrag vereinbarter Festpreis ist das Entgelt für alle vertraglichen Leistungen, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 2.5. WAG stellt die erbrachten Leistungen in der Regel monatlich oder in anderen geeigneten Intervallen (z.B. nach Projektfortschritt) in Rechnung. Ein Festpreis wird, soweit nichts anderes vereinbart ist, nach vollständiger Erbringung der Dienstleistung fällig, wobei WAG berechtigt ist, angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen.
- 2.6. Für Leistungen, die einen Umfang von € 5.000,00 übersteigen oder externe Kosten (z.B. Auslagen), kann WAG einen angemessenen Vorschuss verlangen.
- 2.7. Die Vergütung wird mit Zugang einer Rechnung beim Auftraggeber fällig. Der Auftraggeber gerät nach Ablauf von 14 Tagen in Verzug. Ein Bestreiten einzelner Positionen aus Rechnungen von WAG hindert nicht die Fälligkeit der übrigen Rechnungspositionen. Befindet sich der Auftraggeber im Zahlungsverzug, kann WAG für künftig zu erbringende Leistungen Vorkasse verlangen.
- 2.8. Elektronischer Rechnungsversand gilt als vereinbart. Zahlungen sind durch Überweisung auf das Konto von WAG zu leisten. Überweisungen aus dem Ausland müssen in Euro erfolgen und für WAG spesenfrei sein. Schecks, oder ausländische Währungen werden nicht akzeptiert. WAG ist berechtigt, im Falle eines einzelnen oder wiederholten Verzugs mit fälligen Zahlungen auf Vorkasse umzustellen. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte infolge Zahlungsverzugs unberührt.
- 2.9. Reisezeiten, Reisekosten und Nebenkosten werden entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen vergütet und können getrennt von den Leistungen in Rechnung gestellt werden. WAG obliegt die Auswahl von Verkehrsmitteln und Übernachtungsmöglichkeiten.

- 2.10. Bis zur Erfüllung aller das Vertragsverhältnis und die laufende Geschäftsbeziehung betreffender gegenwärtiger und künftiger Forderungen behält sich WAG das Eigentum und die Nutzungsrechte an allen Leistungen und Rechten, insbesondere urheberrechtlichen Nutzungsrechten, sowie das Eigentum an überlassenen Dateien, Unterlagen und Gegenständen, vor. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Rechte und Sachen dürfen vor vollständiger Erfüllung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden oder in sonstiger Weise überlassen werden
- 2.11. WAG ist nicht verpflichtet, Datenträger, Dateien und Daten herauszugeben. Die Parteien können eine Herausgabe schriftlich vereinbaren. Soweit die Herausgabe nicht vereinbart wurde, kann dies auch nachträglich gegen gesonderte Vergütung erfolgen.
- 2.12. Sämtliche von WAG angegebenen Preise und Vergütungen verstehen sich zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer, falls nicht anders ausgewiesen.
- 2.13. Der Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen oder eine Zurückbehaltung ausüben. Wegen Mängeln kann der Vertragspartner Zahlungen nur zu einem unter Berücksichtigung zweifelsfrei vorliegender Mängel verhältnismäßigen Teil zurückbehalten.

3. Änderungen des Leistungsumfangs

- 3.1. Der Auftraggeber kann nach Vertragsschluss Änderungen des Leistungsumfangs im Rahmen der Leistungsfähigkeit von WAG verlangen, es sei denn, dies ist für WAG unzumutbar.
- 3.2. WAG hat das Änderungsverlangen des Auftraggebers zu prüfen und dem Auftraggeber mitzuteilen, wenn das Änderungsverlangen für ihn nicht zumutbar oder nicht durchführbar ist. Eine Verpflichtung zur Umsetzung der Änderungen besteht nicht.
- 3.3. Treffen die Parteien keine gesonderte Vereinbarung erfolgt die Vergütung auf der Basis des tatsächlichen Zeitaufwands unter Zugrundelegung der vereinbarten Stundensätze.

4. Freigabe

- 4.1. WAG macht dem Auftraggeber die erbrachten Leistungen nach deren Fertigstellung zugänglich, in der Regel durch Übertragung in das Live-System (PROD) des Auftraggebers.
- 4.2. Alle Leistungen von WAG (z. B. die Implementierung von Datenmodellen, Logiken und Prozessen in Salesforce), insbesondere auch solche Leistungen aufgrund derer Folgeleistungen durch WAG zu erbringen oder bei Dritten zu beauftragen sind, sind vom Auftraggeber unverzüglich nach ihrem zugänglich machen (Übertragung in das Live-System (PROD) des Kunden) zu überprüfen und binnen 10 Werktagen entweder zur weiteren Verwendung freizugeben oder zu reklamieren. Soweit der Auftraggeber binnen 10 Werktagen keine Rückmeldung zu dem Werk gegenüber WAG abgibt, gilt die von WAG erbrachte Leistung als freigegeben. Der Auftraggeber kann die Frist durch Anzeige gegenüber WAG um weitere 5 Werktagen einseitig verlängern. Eine Freigabe wird von dem Auftraggeber ferner konkludent erteilt, wenn der Auftraggeber die von WAG erbrachten Leistung vor Ablauf der vorgenannten Frist nutzt, soweit dies nicht lediglich zu Testzwecken erfolgt, insbesondere die Nutzung für Geschäftszwecke in einer Produktionsumgebung. Freigabe bzw. Genehmigung dürfen wegen unwesentlicher Mängel nicht verweigert werden, wenn WAG zusichert, diese nachträglich zu beheben, z.B. mit einem Update. Eventuell festgestellte Mängel sind in einem schriftlichen Mängelprotokoll festzuhalten, das eine genaue Beschreibung des Mangels, Zeit und Ort des Auftretens sowie die mögliche Ursache zu enthalten hat. Stellt sich heraus, dass ein gerügter Mangel nicht von WAG zu vertreten ist, kann WAG Ersatz der Aufwendungen zur Beseitigung des Mangels verlangen.

5. Leistungsumfang

- 5.1. Der Umfang der von WAG zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus dem schriftlichen Angebot, einem Einzelvertrag oder dem Auftragsblatt, ggf. jeweils nebst Anlage. Einzelne Leistungen können zwischen WAG und dem Auftraggeber schriftlich oder mündlich mit schriftlicher Bestätigung auf Basis der von dem

Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen formuliert werden. Unter schriftlicher Bestätigung im Sinne dieses Absatzes zählt ausdrücklich auch die Textform (§ 126b BGB). Der Auftraggeber hat die von WAG übermittelte Verschriftlichung auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Änderungswünsche des Auftraggebers, die nach Bestätigung eines Angebotes, Abschluss eines Einzelvertrages oder Zeichnung eines Auftragsblattes gegenüber WAG geäußert werden, bzw. die nicht in dem jeweiligen Vertragsdokument vorhanden sind nach vorstehender § 3 zu behandeln und gesondert zu vergüten.

- 5.2. Der Auftraggeber ist berechtigt, Vorgaben für die Leistungserbringung (z. B. hinsichtlich der Definition von Felder, Layouts, Prozessschritten und Verhalten von Salesforce) zu machen. Diese müssen Bestandteil des von WAG ausgebrachten Vertragsunterlagen sein. Soweit der Auftraggeber keine Vorgaben macht, ist WAG in der Umsetzung der Leistungserbringung frei.
- 5.3. Gegenstand der Leistungen von WAG ist die kreative und künstlerische Entwicklungsdienstleistung. Ein Erfolg ist nicht geschuldet. Die Leistung von WAG ist abhängig von der engen Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber. Angebote und Einzelverträge können im Vorfeld der durchzuführenden Arbeiten jeweils nur den Ist-Zustand und gegebenenfalls eine Idee der finalen Leistung skizzieren. Eine Konkretisierung der Leistung muss daher notwendigerweise im Rahmen der Zusammenarbeit der Parteien erfolgen. Hierdurch kann sich der Leistungsumfang von WAG erweitern. § 5 Abs.1 S.5 i.V.m. § 3 findet entsprechend Anwendung. Gewünschte Erweiterungen sind seitens des Auftraggebers schriftlich an WAG zu richten und auch erst nach Bestätigung durch WAG Vertragsbestandteil.
- 5.4. Besprechungsprotokolle und sonstige Bestätigungsschreiben (insbesondere E-Mails), die WAG fertigt und dem Auftraggeber übermittelt, werden als kaufmännische Bestätigungsschreiben angesehen. Wenn der Auftraggeber nicht binnen 2 Werktagen in Schriftform widerspricht, werden die darin enthaltenen Absprachen, Weisungen, Auftragserteilungen und sonstige Erklärungen mit rechtsgeschäftlichem Charakter verbindlich.
- 5.5. WAG ist zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von personenbezogenen Daten im Rahmen des Vertragsverhältnisses nur nach ausdrücklicher vorheriger Vereinbarung einer Regelung zur Auftragsdatenverarbeitung berechtigt. Eine Verpflichtung zur Speicherung von Daten besteht nur wenn dies gesondert vereinbart ist.
- 5.6. Soweit von WAG für den Vertragspartner elektronische Systeme erstellt oder betreut werden, ist von einer ordnungsgemäßen Leistungserbringung auszugehen, wenn im Jahresschnitt zeitlich nicht mehr als 5% Ausfälle der von WAG erstellten bzw. bereitgestellten Leistungen auftreten.
- 5.7. Erfüllungsort ist vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung grundsätzlich der Geschäftssitz von WAG. Die Leistungserbringung an einen anderen Ort als dem Sitz von WAG, geschieht auf Gefahr und Rechnung des Auftraggebers.

6. Mitwirkungsrechte und -pflichten des Auftraggebers

- 6.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, WAG alle für die Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistung notwendigen Dateien, insbesondere aber nicht abschließend Definition von technischen Anforderungen, Felder, Layouts, Geschäftsprozessen und Berechnungslogiken rechtzeitig, ohne entsprechende Anfrage unverzüglich in einer zur Verarbeitung geeigneten Form vorzulegen. Ferner wird der Auftraggeber WAG alle Informationen zur Verfügung stellen und WAG von allen für die Leistungserbringung erforderlichen Vorgängen und Umständen in Kenntnis setzen. Dies gilt auch für Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Leistungserbringung durch WAG bekannt werden.
- 6.2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die von ihm zur Verfügung gestellten Inhalte auf Rechtmäßigkeit und Geeignetheit hin zu überprüfen. Insbesondere darf der Auftraggeber WAG keine rechtswidrig erlangten und/oder strafbaren Inhalte, Dateien oder sonstige Materialien zur Verfügung stellen. WAG ist nicht verpflichtet, die von dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Inhalte zu überprüfen, insbesondere nicht

im Hinblick darauf, ob sie geeignet sind, den mit der beauftragten Dienstleistung verfolgten Zweck zu erreichen. Bei offensichtlichen Fehlern wird WAG den Auftraggeber auf das Bestehen von Mängeln des Inhalts hinweisen. WAG überprüft weder die vom Auftraggeber gelieferten Materialien oder Daten noch den vorbestehenden Inhalt der Systeme, die von WAG im Rahmen der Leistungen mit erstellt bzw. technisch unterstützt werden, auf mögliche Rechtswidrigkeit. WAG ist insoweit von sämtlichen Ansprüchen Dritter unter Einschluss der angemessenen Rechtsverfolgungs- und Rechtsverteidigungskosten freigestellt.

- 6.3. Stellt der Auftraggeber WAG Materialien zur Verfügung, haftet er WAG für alle Schäden und sonstigen Nachteile, die WAG trotz vertragsgemäßer Verwendung der Materialien entstehen und stellt WAG insoweit von Ansprüchen Dritter frei. Insbesondere stellt der Auftraggeber sicher, dass er an dem WAG zur Verfügung gestelltem Material über alle Nutzungs- und Verwertungsrechte verfügt, die zur vertragsgemäßen Verwendung durch WAG erforderlich sind.
- 6.4. Unterlässt der Auftraggeber eine ihm obliegende Mitwirkung trotz schriftlicher Mahnung und Fristsetzung, oder verstößt der Auftraggeber wiederholt und schwerwiegend gegen Pflichten aus dem Vertragsverhältnis, ist WAG zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unabhängig von der Geltendmachung dieses Kündigungsrechtes hat WAG Anspruch auf Ersatz des durch die Herbeiführung des Kündigungsgrundes entstandenen Schadens bzw. der dadurch verursachten Mehraufwendungen. In jedem Falle hat WAG Anspruch auf die volle Vergütung abzüglich ersparter Aufwendungen.

7. Nutzungsrechte, Umfang und Vergütung

- 7.1. WAG räumt dem Auftraggeber mit Zahlung der hierfür geschuldeten Vergütung das nicht ausschließliche, dauerhafte, unwiderrufliche und nicht übertragbare Recht ein, die im Rahmen des Vertrages erbrachten, verkörperten Dienstleistungsergebnisse zu nutzen, soweit sich dies aus Zweck und Einsatzbereich des Vertrages ergibt. Diese Rechte schließen die vereinbarten Zwischenergebnisse, Schulungsunterlagen und Hilfsmittel ein. Abweichungen von diesen Nutzungsregelungen bedürfen der Vereinbarung im Vertrag. Vor Erhalt der Vergütung ist das Nutzungsrecht auf interne Tests beim Auftraggeber beschränkt.
- 7.2. Weitergehende Nutzungen sind entsprechend zu vergüten.
- 7.3. WAG wird für den Fall, dass die zu erbringende Leistung von Dritten, derer WAG sich zur Erfüllung der vertraglichen Leistung bedient, erbracht wird, die Nutzungsrechte an den Leistungen Dritter im Umfang der vorstehenden Regelungen erwerben und auf den Auftraggeber übertragen. Sollten diese Rechte im Einzelfall in diesem Umfang nicht erhältlich oder deren Erwerb nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich sein, wird WAG den Auftraggeber auf diesen Umstand hinweisen und nach den Weisungen des Auftraggebers verfahren. Dadurch entstehende Mehrkosten trägt der Auftraggeber. Für Leistungen, die WAG im Rahmen des Vertrags für den Vertragspartner beschafft, z.B. Software- oder Hardware sowie sonstige Leistungen, können gesonderten Nutzungsvereinbarungen unterliegen. WAG gibt diese dem Vertragspartner bei Übergabe bekannt. Der Auftraggeber wird solche Nutzungsvereinbarungen beachten und stellt WAG vor allen Schäden frei, die WAG durch eine Verletzung solcher Nutzungsvereinbarungen erleidet.
- 7.4. Soweit Leistungen von WAG die Erstellung von Software umfassen, bezieht sich die vorstehende Rechts-einräumung ohne ausdrückliche Vereinbarung nur auf den Objekt-Code und die zugehörige Dokumentation, die auch nur in elektronischer Form vorliegen kann. Bei Leistungen, die Quellcode notwendigerweise enthalten, z.B. Skripte, erhält der Auftraggeber nicht-ausschließliche Nutzungsrechte nur in dem Umfang, wie sie zur vertragsgemäßen Nutzung der Leistung erforderlich sind.
- 7.5. Bei von WAG gelieferter Software ist der Vertragspartner zur Anfertigung von Sicherheitskopien nur mit Zustimmung von WAG berechtigt. Im Übrigen sind die Vervielfältigung, die Einspeisung in öffentlich zugängliche Datennetze oder sonstige Verbreitung der Software nicht gestattet. § 69 d und § 69 e Urheberrechtsgesetz bleiben hiervon unberührt.
- 7.6. Wurden Nutzungsrechte auf die Vertragslaufzeit beschränkt, hat der Auftraggeber bei Vertragsende die

Nutzung einzustellen, die ihm überlassenen Materialien unaufgefordert, unverzüglich und vollständig an WAG herauszugeben und sämtliche vorhandene Kopien irreversibel zu vernichten.

8. Urheberrecht und Freistellung von den Ansprüchen Dritter

- 8.1. Der Auftraggeber versichert, dass er zur Nutzung sämtlicher von ihm für die Leistungserbringung durch WAG übergebenen Dateien, Designs und sonstige Materialien, im vertragsgegenständlichen Umfang berechtigt ist und dass Rechte Dritter der Verwendung, insbesondere auch durch WAG nicht entgegenstehen. Die Prüfung aller Nutzungsrechte an Materialien oder sonstigen Daten, die der Auftraggeber an WAG übermittelt, obliegt dem Auftraggeber. Der Auftraggeber stellt sicher, über alle erforderlichen Rechte zu verfügen. Sollte der Auftraggeber entgegen dieser Klausel nicht über die entsprechenden Rechte an den zur Verfügung gestellten Materialien verfügen, so wird der Auftraggeber WAG von allen Ansprüchen Dritter, die gegen WAG aufgrund der Nutzung der zur Verfügung gestellten Materialien entstehen, freistellen. Der Freistellungsanspruch umfasst auch die Kosten einer zweckmäßigen Sachverhaltsermittlung, einer vorgerichtlichen wie gerichtlichen Rechtsprüfung und -verteidigung. Ebenfalls stellt der Auftraggeber WAG von allen Ansprüchen frei, die Dritte gegenüber WAG aufgrund von Inhalten auf dem Server des Auftraggebers oder solcher Inhalte, die von dem Server des Auftraggebers aus oder über einen seiner E-Mail-Accounts verbreitet wurden, insbesondere wegen behaupteter Urheber-, Marken-, Namens-, Wettbewerbs- oder Persönlichkeitsrechtsverletzungen, erhoben Entsprechendes gilt für Ansprüche Dritter wegen eines für den Auftraggeber registrierten Domainnamens. Der Freistellungsanspruch umfasst auch die Aufwendungen, die WAG für eine zweckmäßige Sachverhaltsermittlung und Rechtsverteidigung tätigt.
- 8.2. WAG ist berechtigt, teilweise oder vollständig von einem Vertrag zurücktreten oder diesen zu kündigen, wenn Rechtsverletzungen bekannt werden oder ein Dritter solche geltend macht und der Auftraggeber in diesen Fällen die Verletzungen nicht innerhalb angemessener Frist ausräumt.
- 8.3. Der Auftraggeber ist berechtigt eigene Entwürfe oder sonstige Unterlagen für die Leistungserbringung durch WAG zur Verfügung zu stellen oder sich sonst zu beteiligen. Soweit der Auftraggeber sich an der Leistung von WAG beteiligt, begründet dieser Umstand kein Urheber- oder Miturheberrecht an der Leistung von WAG und mindert auch nicht die Vergütungsansprüche.
- 8.4. Der Auftraggeber kann WAG mit der Koordination und dem Einkauf von Leistungen Dritter beauftragen. WAG wird diese Koordination und sämtliche Vertragsschlüsse im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers durchführen. Der Auftraggeber wird WAG hierzu bevollmächtigen. WAG ist ausdrücklich nicht verpflichtet, Lizenzen im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers zu erwerben oder Lizenzentgelte an den Dritten für den Auftraggeber zu entrichten.

9. Gewährleistung, Pflichtverletzung bei der Erbringung der Dienstleistung, Schutzrechtsverletzungen

9.1. Pflichtverletzungen

- 9.1.1. WAG gewährleistet, dass die erbrachten Leistungen frei von Mängeln sind und den schriftlich festgehaltenen Anforderungen entsprechen.
- 9.1.2. Wird die Dienstleistung nicht vertragsgemäß oder mit Mängeln erbracht und hat WAG dies zu vertreten, so ist WAG verpflichtet, auf Anforderung des Auftraggebers, die Dienstleistung innerhalb angemessener Frist vertragsgemäß zu erbringen. Gelingt die vertragsgemäße Erbringung der Dienstleistung aus von WAG zu vertretenden Gründen auch innerhalb einer vom Auftraggeber ausdrücklich zu setzenden angemessenen Nachfrist in wesentlichen Teilen nicht, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.
- 9.1.3. Zu vertreten hat WAG vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln, im Falle der Verletzung von Kardinalpflichten auch fahrlässiges Handeln.
- 9.1.4. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie nicht bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

9.2. Schutzrechtsverletzungen

- 9.2.1. Macht ein Dritter gegenüber dem Auftraggeber Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten durch die Nutzung der übergebenen Dienstleistungsergebnisse geltend und wird deren Nutzung hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, haftet WAG nur wie folgt:
WAG wird nach seiner Wahl und auf seine Kosten entweder die vereinbarten Dienstleistungsergebnisse so ändern oder ersetzen, dass sie das Schutzrecht nicht verletzen, aber im Wesentlichen der vereinbarten Dienstleistung in für den Auftraggeber zumutbarer Weise entsprechen. Gelingt dies WAG zu angemessenen Bedingungen nicht, hat sie diese Dienstleistungsergebnisse gegen Erstattung der entrichteten Vergütung abzüglich eines die Zeit der Nutzung berücksichtigenden Betrages (0,09 % pro Tag bezogen auf die entrichtete Vergütung) zurückzunehmen. In diesem Fall ist der Auftraggeber verpflichtet, diese Dienstleistungsergebnisse zurückzugeben.
- 9.2.2. Voraussetzungen für die Haftung von WAG nach § 9.2.1 sind, dass,
a) WAG die Schutzrechtverletzung zu vertreten hat. Sie hat die Schutzrechtverletzung dann zu vertreten, wenn sie infolge vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Handelns zu Stande gekommen ist oder aber auf die mindestens fahrlässige Verletzung einer Kardinalpflicht zurückzuführen ist.
b) der Auftraggeber WAG von Ansprüchen Dritter unverzüglich verständigt, die behauptete Schutzrechtverletzung nicht anerkennt und jegliche Auseinandersetzung einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen WAG überlässt oder nur im Einvernehmen mit WAG führt. Stellt der Auftraggeber die Nutzung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung ein Anerkenntnis der behaupteten Schutzrechtverletzung nicht verbunden ist.
- 9.2.3. Soweit der Auftraggeber die Schutzrechtverletzung selbst zu vertreten hat, sind Ansprüche gegen WAG ausgeschlossen.
- 9.2.4. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers wegen einer Verletzung von Schutzrechten Dritter sind ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie nicht bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

9.3. Weitere Vereinbarungen

- 9.3.1. Vorbehaltlich abweichender Regelungen verjähren Ansprüche gegen WAG wegen Schlechtleistung oder Mängeln oder aufgrund von Schutzrechtsverletzungen ein (1) Jahr nach Anspruchsentstehung und Kenntnis bzw. mindestens grob fahrlässiger Unkenntnis des Auftraggebers der anspruchsbegründenden Umstände. Dieser Ausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie nicht bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 9.3.2. Ist die Übergabe des Quellcodes vereinbart, bezieht sich eine Haftung und Gewährleistung von WAG ausschließlich auf den unveränderten Quellcode.
- 9.3.3. Der Auftraggeber ist verpflichtet die von WAG erbrachten Arbeiten und Leistungen unverzüglich nach Erhalt, in jedem Falle aber vor einer Nutzung, zu überprüfen und Mängel unverzüglich nach Entdeckung zu rügen. Unterbleibt die unverzügliche Überprüfung oder Mängelanzeige bestehen keine Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers bezüglich offensichtlicher, bekannter oder Folgemängel.

10. Haftung

- 10.1. Für Schäden, die an anderen Rechtsgütern als dem Leben, Körper oder der Gesundheit entstehen, ist die Haftung ausgeschlossen, soweit die Schäden nicht auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten von WAG, von gesetzlichen Vertretern oder von Erfüllungsgehilfen beruhen und das Verhalten auch keine Verletzung von für den Vertragszweck wesentlichen Pflichten (Kardinalpflicht) ist. WAG haftet hierbei nur für vorhersehbare Folgen mit deren Entstehung typischerweise gerechnet werden kann.
- 10.2. Die Haftung von WAG für Vermögensschäden ist beschränkt auf Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

- 10.3. Die Haftung von WAG für Vermögensschäden infolge einer Beschädigung oder eines Verlustes von Daten, die auf einem von WAG betriebenen Server abgelegt sind, beschränkt sich auf die Folgen einer von WAG vorsätzlich oder grob fahrlässig unterlassenen Datensicherung, zu der WAG aufgrund Vertrags mit dem Auftraggeber verpflichtet war. Der Auftraggeber trägt den Schaden jedoch selbst, soweit dieser darauf beruht, dass der Auftraggeber seiner eigenen Datensicherungsobliegenheit nicht nachgekommen ist.
- 10.4. WAG haftet nicht für mangelhafte Leistungen von Drittmedien (z.B. Salesforce). WAG wird in Fällen, in denen zugunsten von WAG Schadensersatz- und/oder Gewährleistungsansprüche bestehen, diese an den Auftraggeber abtreten.
- 10.5. Schadensersatzansprüche gegen WAG verjähren innerhalb eines Jahres nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, unbeschadet der Vorschrift des § 202 BGB.
- 10.6. Soweit sich WAG der Leistungen Dritter bedient, wie z.B. Service-Provider, Datenbankentwickler, Hard- und Softwarehersteller, Anbieter von Telekommunikationsleistungen, beschränkt sich die Leistung von WAG darauf, deren Produkte an den Vertragspartner weiterzureichen bzw. die Dienstleistung an diesen zu vermitteln und daraus resultierende Nutzungsrechte und Ansprüche an den Auftraggeber abzutreten. Werden hierbei Aufträge an Dritte vergeben, erfolgt dies im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers. Die Haftung von WAG beschränkt sich auf ein Auswahlverschulden. WAG übernimmt keine Gewähr für die Eignung, Leistungsfähigkeit, Verfügbarkeit, Sicherheit, Kosten oder sonstige Aspekte von Drittsystemen.
- 10.7. WAG haftet bei an den Auftraggeber übermittelten Daten nur dafür, dass diese vor Weiterleitung mit einem marktüblichen Programm auf Virenfreiheit überprüft wurden. Eine weitergehende Haftung wird ausgeschlossen.
- 10.8. Soweit WAG dem Auftraggeber im Rahmen der Leistungen Zugriff auf Datenbanken, Dienste oder Webseiten Dritter gewährt, besteht keine Haftung von WAG für deren Bestand, Sicherheit oder inhaltliche Richtigkeit. WAG ist für fremde Inhalte, die nicht auf eigenen Servern von WAG gespeichert sind, nicht verantwortlich und übernimmt dafür keinerlei Gewähr.

11. Verschwiegenheitsverpflichtung

Die Parteien sind einander zeitlich unbeschränkt verpflichtet, über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie als vertraulich bezeichnete Informationen, die ihnen im Zusammenhang mit der Leistungsdurchführung bekannt werden, Stillschweigen zu wahren. Vertraulich sind insbesondere Informationen zu Technologien, Produkten, Dienstleistungen, Preisen, Kunden, Marketing-Plänen, finanziellen Angelegenheiten, zum Inhalt von Vertragsverhandlungen sowie sicherheitsrelevante Umstände wie z.B. die Gestaltung von Zugangssicherungen (alle zusammen: "vertrauliche Informationen"). Jede Vertragspartei ist verpflichtet, in Zweifelsfällen mit der anderen Vertragspartei Rücksprache zu halten. Vertrauliche Informationen dürfen auch innerhalb der Parteien nur an solche Personen weitergegeben werden, die zwingend mit der Erbringung der Leistungen für den Auftraggeber befasst sind ("need-to-know"-Prinzip), ansonsten nur mit schriftlicher Einwilligung der jeweils anderen Partei. Die gilt nicht mehr, soweit die Informationen allgemein bekannt sind oder die Partei rechtlich zur Offenlegung verpflichtet ist. Die Parteien werden diese Verpflichtungen auch ihren Mitarbeitern und eventuell eingesetzten Dritten auferlegen. Der Auftraggeber erlangt an ihm überlassenen bzw. zugänglich gemachten vertraulichen Informationen kein über den Rahmen der vertraglich eingeräumten Rechte hinausgehendes Nutzungsrecht. Der Auftraggeber stellt insbesondere sicher, dass ohne Einwilligung von WAG ein Angebot Dritten weder als Ganzes, noch in Teilen, in irgendeiner Form bekannt wird, auch nicht in bearbeiteter oder anonymisierter Fassung.

12. Datensicherung

Der Auftraggeber ist selbst dafür verantwortlich, Sicherungskopien seiner Daten zu erstellen, einschließlich der

Daten, die auf Server von WAG (Microsoft) und/oder Salesforce gespeichert sind. WAG ist nicht verpflichtet, Daten des Auftraggebers zu sichern, unabhängig davon, ob sie vom Auftraggeber auf den Server von WAG geladen wurden oder ob sie dort zum Download von WAG bereitgestellt werden. Das gilt auch dann, wenn WAG die Daten aus rechtlichen Gründen wissentlich löscht.

13. Sonstiges

- 13.1. WAG ist berechtigt, die Arbeitsergebnisse und unter Wahrung der berechtigten Interessen des Auftraggebers den Auftraggeber-Namen im Rahmen der Eigenwerbung unentgeltlich zu verwenden. Dies gilt auch bei Übertragung ausschließlicher Nutzungsrechte auf den Auftraggeber und auch nach Vertragsende. Die Nutzung ist WAG in allen Medien einschließlich Internet und im Rahmen von Wettbewerben und Präsentationen gestattet.
- 13.2. Die Vertragsparteien beachten die einschlägigen Gesetze zum Datenschutz, insbesondere die EU Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Sollte die Erfüllung der aus dem Vertrag resultierenden Pflichten von WAG die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, nach Art. 4 Abs. 1 DSGVO, aus der Sphäre des Vertragspartners beinhalten, so findet die Verarbeitung auf der Grundlage eines Auftragsverarbeitungsvertrags gem. Art. 28 Abs. 3 DSGVO statt. Die Ausgestaltung der Auftragsverarbeitung durch WAG ist Gegenstand eines gesonderten Vertrags. In diesem Auftragsverarbeitungsvertrag sind alle gesetzlich verpflichtenden Regelungen und vertragspezifische Abreden festgehalten.
- 13.3. Auf Streitigkeiten aufgrund oder im Zusammenhang mit den von WAG angebotenen Leistungen, dieser AGB oder dem bestehenden Vertragsverhältnis, sowie aller übrigen Angebote gilt deutsches Recht als vereinbart. Internationales, insbesondere europäisches Privatrecht, sowie UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.
- 13.4. WAG behält sich vor, diese AGB jederzeit ohne Nennung von Gründen zu ändern. WAG wird den Auftraggeber rechtzeitig über die Änderung der AGB informieren. Der Auftraggeber ist berechtigt, der Änderung binnen einer Frist von 4 Wochen ab der Mitteilung der Änderung zu widersprechen. Andernfalls werden die angekündigten Änderungen wirksam. Um diese Frist zu wahren genügt die rechtzeitige Absendung. Bei fristgerechtem Widerspruch des Auftraggebers ist WAG berechtigt, den Vertrag zu dem Zeitpunkt zu kündigen, an dem die geänderten Bedingungen in Kraft treten.
- 13.5. Soweit rechtlich zulässig, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus Sachverhalten, an denen WAG beteiligt ist, Ingolstadt.
- 13.6. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB nicht rechtswirksam sein oder werden, oder sollten diese AGB eine Lücke aufweisen, so beeinträchtigt dies die Gültigkeit dieser AGB im Übrigen nicht. Vielmehr gilt anstelle der ungültigen oder fehlenden Bestimmung eine solche wirksame Bestimmung als vereinbart, wie sie die Vertragsbeteiligten nach dem von ihnen mit dieser Vereinbarung verfolgten (wirtschaftlichen) Zweck getroffen hätten, wenn sie den Punkt bedacht hätten.
- 13.7. Ist in diesen AGB oder im Auftrag/Vertrag oder in sonstigen vertraglichen Unterlagen von „schriftlich“ oder „Schriftform“ die Rede, so kann auch die Textform nach § 126b BGB verwendet werden (z. B. E-Mail, SMS, Fax). Dies gilt nicht für Kündigungen von Vertragsverhältnissen oder die Aufhebung der Schriftform. Der Schriftverkehr kann auf elektronischem Wege erfolgen, soweit dies nach geltendem Recht zulässig ist, die Identität des Absenders und die Authentizität des Dokuments durch einen Identifizierungscode (Benutzer-ID) nachgewiesen ist. Mündliche Vereinbarungen und Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung, soweit diese nicht durch einen organschaftlich oder handelsrechtlich Bevollmächtigten getroffen werden. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.